



# Die große Erbschaftsteuerreform!

Reform des Erbschaftsteuer- und  
Bewertungsrechts

RA Erwin Löber



# I. Vorgeschichte

Vorlagebeschluss des BFH vom 22.05.2002

BVerfG vom 07.11.2006:

- Unterschiedliche Bewertung der Vermögensarten verfassungswidrig
- Gesetzgeber muss bis 31.12.2008 Neuregelung treffen
- Reform zum 01.01.2009



## II. Grundsätze der Reform

- Bewertung mit dem gemeinen Wert
- Vergünstigungen bei Betriebsvermögen, sog. „Verschonungsabschläge“
  - Option 1:  
85 %, 7 Jahre Fortführung
  - Option 2:  
100 %, 10 Jahre Fortführung



## II. Grundsätze der Reform

- Erhöhung der persönlichen Freibeträge
- Neue Steuerfreiheiten
  - selbstgenutztes Familienheim
  - Übertragung auf Ehegatten/Kinder



# III. Die neue Bewertung

## → Gemeiner Wert/Verkehrswert Grundvermögen

- unbebaute Grundstücke: Bodenrichtwert
- bebaute Grundstücke: Verfahren nach §§ 183 ff. BauGB
  - EFH/ZFH/WEG: grds. Vergleichswertverfahren, sonst Sachwertverfahren
  - Mietwohngrundstücke: grds. Ertragswertverfahren
  - Geschäftsgrundstücke: } grds. Ertragswert, soweit übliche Miete ermittelbar
  - Gemischt genutzte Grdst.: }
  - Sonstig bebaute Grundst.: Sachwertverfahren



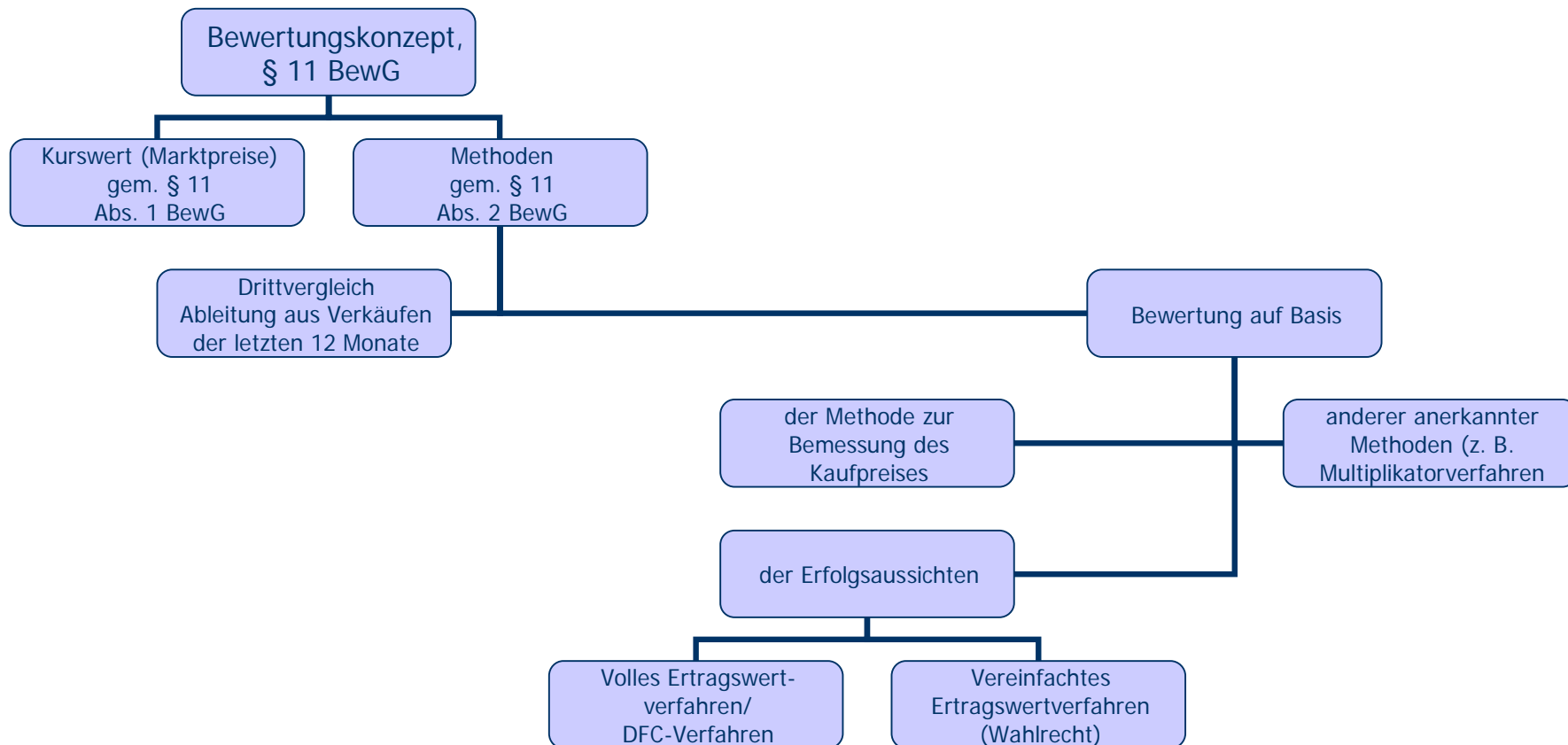
## III. Die neue Bewertung

- Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften

Bewertung mit gemeinem Wert



# III. Die neue Bewertung



Wertuntergrenze: Substanzwert



## III. Die neue Bewertung

### ■ Land- und Forstwirtschaft

Betriebswohnungen/Wohnanteil:  
Bewertung wie Grundvermögen

Wirtschaftsteil:

- Ertragswertverfahren
  - i. d. R. geringer Wert
- (Spez.) Mindestwert



## IV. Begünstigungen

### ■ Betriebsvermögen

#### ■ Option 1: Verschonungsabschlag 85 %

- Fortführungsfrist: 7 Jahre
- Lohnsumme im 7-Jahreszeitraum 650 % der Ausgangslohnsumme
- Verwaltungsvermögen: max. 50 %
- Überentnahmen in Fortführungsfrist  $\leq$  € 150.000,00
- Abzugsbetrag von € 150.000,00
- bei schädlicher Verwendung: Abschmelzung der ErbSt um 1/7 p. a.
- von Amts wegen zu gewähren



## IV. Begünstigungen

### ■ Betriebsvermögen

#### ■ Option 2: Verschonungsabschlag 100 %

- nur auf Antrag (unwiderruflich)
- Fortführungsfrist: 10 Jahre
- Lohnsumme im 10-Jahreszeitraum: 1000 % der Ausgangslohnsumme
- Verwaltungsvermögen: max. 10 %
- Überentnahmen in Fortführungsfrist  $\leq$  € 150.000,00
- Abzugsbetrag von € 150.000,00
- bei schädlicher Verwendung: Abschmelzung der ErbSt um 1/10 p. a.



## IV. Begünstigungen

- Vermieteter Grundbesitz
  - 10 % Abschlag vom Verkehrswert
  - bei Vermietung zu Wohnzwecken



## IV. Begünstigungen

- Selbstgenutzter Grundbesitz
  - Vererbung eines selbstgenutzten Grundstücks steuerfrei
    - an Ehegatten/Lebenspartner/Kinder/Enkel
    - Vorherige Selbstnutzung durch Erblasser
    - 10 Jahre Selbstnutzung durch Begünstigten
    - rückwirkender Wegfall der Steuerfreiheit bei Auszug vor Ablauf der 10 Jahre; Ausnahme: „zwingende Gründe“, z. B. Pflegeheim

## V. Die neuen Freibeträge

<u>Personengruppe</u>	<u>Steuerklasse</u>	<u>Freibetrag € bisher</u>	<u>Freibetrag € neu</u>
Ehegatten	I	307.000	500.000
Kinder, Stiefkinder	I	205.000	400.000
Enkelkinder, Stiefenkelkinder	I	51.200	200.000
Eltern, Großeltern (Erbfall)	I	51.200	100.000



## V. Die neuen Freibeträge

<u>Personengruppe</u>	<u>Steuerklasse</u>	<u>Freibetrag € bisher</u>	<u>Freibetrag € neu</u>
Weitere Personen, wie Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder, Eltern/Großeltern (bei Schenkung)	II	10.300	20.000
Eingetragene Lebenspartner	III	5.200	500.000
Alle übrigen Erwerber	III	5.200	20.000
Beschränkt Stpfl.	III	1.100	2.000



## VI. Die neuen Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich ... (in €)		Prozentsatz in der Steuerklasse								
		I			II			III		
alt	neu	alt	neu	+/-	alt	neu	+/-	alt	neu	+/-
52.000	75.000	7	7	0	12	30	18	17	30	13
256.000	300.000	11	11	0	17	30	13	23	30	7
512.000	600.000	15	15	0	22	30	8	29	30	1
5.113.000	6.000.000	19	19	0	27	30	3	35	30	-5
12.783.000	13.000.000	23	23	0	32	50	18	41	50	9
25.565.000	26.000.000	27	27	0	37	50	13	47	50	3
über 25.565.000	über 26.000.000	30	30	0	40	50	10	50	50	0



## VII. Spezialfragen

- Wiedereinführung der ESt-Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer
  - Bei Einkünften, die auch der ErbSt unterliegen haben
  - Ermäßigung der ESt auf Antrag
  - im VZ oder bis 4 Jahre vorher
  - Problem: enge zeitliche Grenzen, hohes Doppelbesteuerungsrisiko



## VII. Spezialfragen

- Lebensversicherungen:
  - Ansatz mit Rückkaufswert
  - bisher (wahlweise):  
2/3 der eingezahlten Beiträge



## VII. Spezialfragen

- Stundung bei Übertragung von Immobilien
  - Dauer: 10 Jahre bei Vermietung
  - unbegrenzt bei Eigennutzung
  - Voraussetzung: ErbSt kann aus sonstigem Vermögen nicht aufgebracht werden



## VII. Spezialfragen

Tipp: Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt oder gegen Rente

Streichung des § 25 ErbStG:  
Last nun abzugsfähig !



## VII. Spezialfragen

- Beispiel: Vater (45 J.) überträgt gewerblich vermietetes Grundstück auf Sohn unter lebenslänglichem Nießbrauchsvorbehalt (NBV) Kaltmiete p. a.: 120.000 €, VkW lt. GA: 1.560.000 €

■ Steuerwert der Immobilie:		€ 1.560.000,00
■ abzgl. Wert des Nießbrauchs		
- Jahreswert:		
(120.000,00 €, max. 1.560.000 ÷ 18,6)		
83.871,00 x VV (15,581)	./.	€ 1.306.794,00
■ verbleiben:		€ 253.206,00
Freibetrag, § 16:	./.	€ 400.000,00
Steuerpflichtig:		€ 0,00



## VIII. Ausblick

- Komplexität erheblich gestiegen
- wenige große Erbfälle bringen Geld
- Problem: Betriebsvermögen
- Erneute Klärung durch Bundesverfassungsgericht?
- Chancen des neuen Rechts nutzen!

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Erwin Löber  
Rechtsanwalt,  
Diplom-Finanzwirt  
Fachanwalt für  
Steuerrecht





# Kontakt

## Grebing Wagner Boller & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Schubertstraße 8 b · 35043 Marburg  
Tel.-Nr. +49 (0) 6421/4006-0  
Fax-Nr. +49 (0) 6421/4006-250  
Email: [mail@grebing-partner.de](mailto:mail@grebing-partner.de)

Ziegenhainer Straße 10 b  
34576 Homberg/Efze  
Tel.-Nr. +49 (0) 5681/994-30  
Fax-Nr. +49 (0) 5681/93 00 41  
Email: [hr@grebing-partner.de](mailto:hr@grebing-partner.de)

Mittelweg 17 · 07381 Pöbneck  
Tel.-Nr. +49 (0) 3647/41 07-0  
Fax-Nr. +49 (0) 3647/41 07-50  
Email: [pn@grebing-partner.de](mailto:pn@grebing-partner.de)

Hauptstraße 50  
34621 Frielendorf  
Tel.-Nr. +49 (0) 5684/99 96-0  
Fax-Nr. +49 (0) 5684/99 96-99